

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1891)**

Heft 27

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn

Halbjährl. fr. 8. 50.

Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze

Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. -

Vierteljährl. fr. 2. -

für das Ausland:

Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Perzeile oder

deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder

franko

**Rundschreiben Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.
über die Arbeiterfrage.**

IV.

Wir berühren im Anschluß hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Theil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich Jedem das Seine zu Theil werde. — Indes diese Schlussfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches, hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod verzehren.“¹⁾ Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die bethätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist nothwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit, lediglich so weit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatze des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschlusse und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Nothwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die nothwendige Pflicht eines Jeden. Hat Jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit nothwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beider-

seitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesezt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Noth, oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewaltleiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch. Damit aber in solchen Fragen, wie diejenige der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten, und diejenige der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus rathsam, jene Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, von denen wir unten näher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erforderniß unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.

Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, dem natürlichen Drange folgend, auch dahin bringen, daß er eine Baarschaft zurücklegen und zu einem kleinen Einkommen gelangen kann. Nicht bloß muß der private Besitz, will man zu irgend einer wirksamen Lösung der sozialen Frage gelangen, als ein unantastbares Recht gelten, sondern der Staat muß also auch dieses Recht in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst Viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigenthum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vorteilen begleitet sein. Dahin gehört zuerst eine der Billigkeit mehr entsprechende Vertheilung der irdischen Güter. Eine Folge der Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse seit dem vorigen Jahrhundert ist, daß die Bevölkerung der Städte sich in zwei Klassen geschieden sieht, die eine ungeheure Kluft von einander trennt. Auf der einen Seite die Uebermacht des Kapitals, welches Industrie und Markt völlig beherrscht, und weil es Träger aller Unternehmungen, Kern aller öffentlichen Thätigkeit ist, nicht bloß seinen Besitzer pekuniär immer mehr bereichert, sondern auch denselben in staatlichen Dingen zu einer einflussreichen Bethheiligung beruft. Auf der andern Seite jene Menge, die der Güter dieses Lebens entbehren muß und die

¹⁾ I. Mojes 3, 17. 19.

mit Erbitterung erfüllt und zu Unruhen geneigt ist. Wenn nun diesen niederen Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitz zu gelangen, so müßte allmählich eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armuth und aufgehäuften Reichthum mehr und mehr verschwinden. Es würde dabei zugleich der Ackerbau ohne Zweifel gewinnen. Denn bei dem Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit größerer Betriebsamkeit und Hingabe; man schätzt den Boden in demselben Maße, als man ihm Mühe opfert; man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und die Familie erblickt. Es liegt also auf der Hand, wie viel der Landbau, wie viel der Gesamtwohlstand des Volkes gewinnen würden. Als dritter Vortheil ist zu nennen die Stärkung des Heimathgefühles, der Liebe zum Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und Erziehung gewesen. Sicher würden viele Auswanderer, die jetzt in der Ferne eine andere Heimath suchen, die bleibende Anfässigkeit zu Hause vorziehen, wenn die Heimath ihnen eine erträgliche materielle Existenz darböte. Obige Vortheile werden jedoch offenbar dann nicht gewonnen, wenn der Staat seinen Angehörigen zu hohe Steuern auflegt, daß dadurch das Privateigenthum aufgezehrt wird. Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch des Eigenthums regeln und dasselbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Es ist also gegen Recht und Billigkeit, wenn der Staat vom Vermögen der Untertanen einen übergroßen Antheil als Steuer sich aneignet.

Endlich können und müssen aber auch die Vohnherrn und die Arbeiter selbst zu einer gedeihlichen Lösung der Frage durch Maßnahmen und Einrichtungen mitwirken, die den Nothstand möglichst heben und die eine Klasse der andern näher bringen helfen. Hierher gehören Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, private Veranstaltungen zur Hilfeleistung für den Arbeiter und seine Familie bei plötzlichem Unglück, in Krankheits- und Todesfällen, Einrichtungen zum Rechtsschutz für Kinder, jugendliche Personen oder auch Erwachsene. Den ersten Platz aber nehmen in dieser Hinsicht die Arbeitervereine ein, unter deren Zweck einigermaßen alles andere Genannte fällt. In der Vergangenheit haben die Korporationen von Handwerkern und Arbeitern lange Zeit eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet. Sie brachten nicht bloß ihren Mitgliedern erhebliche Vortheile, sondern trugen auch viel bei zur Entwicklung von Handwerk und Industrie, wie die Geschichte dessen Zeuge ist. In einer Zeit, wie die unserige mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder in's Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist nothwendig, das Korporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Sehr erfreulich ist es, daß in neuerer Zeit mehr und

mehr Vereinigungen jener Art entstehen, sei es, daß sie aus Arbeitern allein, oder aus Arbeitern und Arbeitgebern sich bilden, und man kann nur wünschen, daß sie an Zahl und an innerer Kraft zunehmen. Obgleich Wir schon wiederholt von den Arbeitervereinen gesprochen haben, wollen Wir doch an dieser Stelle eingehender ihre Zeitgemäßheit und Berechtigung darlegen, indem Wir damit das Nöthige über ihre Einrichtungen und von ihnen festzuhaltenden Ziele verbinden.

Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit Andern zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung zu verbinden. „Es ist besser, daß Zwei zusammen seien, als daß Einer allein stehe; sie haben den Vortheil ihrer Gemeinschaft. Fällt der Eine, so wird er vom Andern gehalten. Wehe dem Vereinzelten! Wenn er fällt, so hat er Niemand, der ihn aufrichtet.“¹⁾ So das Wort der hl. Schrift. Und wiederum: „Der Bruder, der vom Bruder unterstützt wird, ist gleich einer festen Stadt.“²⁾ Wie dieser natürliche Zug zur Gemeinschaft also den Menschen zum staatlichen Zusammenleben führt, so treibt er ihn auch zu den verschiedensten Vereinigungen mit andern Menschen. Wenngleich es keine vollkommenen Gesellschaften sind, die durch solche Vereinigungen entstehen, so sind es doch wahre Gesellschaften. Zwischen ihnen und der staatlichen Gesellschaft besteht ein manchfaltiger Unterschied. Der Zweck des Staates umfaßt alle Einwohner, denn er geht auf die allgemeine öffentliche Wohlfahrt, deren Vortheil Alle zu genießen das Recht haben; und der Staat wird eben darum als das „Gemeinwesen“ bezeichnet, weil in demselben, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „die Menschen sich vereinigen, um eine Gesellschaft zu bilden.“³⁾ Jene Gesellschaften hingegen, die sich im Schooße des Staates bilden, heißen private, weil ihr nächster Zweck der private Nutzen, nämlich der Nutzen ihrer Mitglieder ist. Eine „private Gesellschaft“, sagt der hl. Thomas, „ist jene, welche ein privates Ziel verfolgt; eine solche ist z. B. vorhanden, wenn Zwei oder Drei sich zur Durchführung eines Handelsgeschäftes verbinden.“⁴⁾ Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Theil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; und das Naturrecht kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen einzig aus dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt. — Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen die staatliche Gewalt vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die

¹⁾ Pred. 4, 9-10. ²⁾ Sprichw. 18, 19. ³⁾ Contra impugnantes Dei cultum et religionem, Cap. 2. ⁴⁾ Ebenda.

Befugniß zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm andererseits sehr strenge ob, jedem Eingriffe in die Rechte der Unterthanen aus dem Wege zu gehen. Der Vorwand des nöthigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die irgend eine Ungerechtigkeit einschließen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen innern Anspruch auf Gehorsam nur, insofern sie der Vernunft und eben deshalb dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen.¹⁾

Wir haben hier die mannigfachen Genossenschaften, Vereine und geistliche Orden im Auge, welche in früherer Zeit auf dem Boden der Kirche entsprossen sind, Gründungen der Kirche und der frommen Gesinnung ihrer Kinder. Wie viel Segen sie gebracht haben, davon ist die Vergangenheit bis auf unsere Tage Zeuge. Der sittliche Charakter ihres Zweckes sagt schon der bloßen Vernunft, daß sie ein natürliches und unbestreitbares Recht des Bestandes haben. Insofern sie aber religiöser Natur sind, hat ausschließlich die Kirche über sie zu verfügen. Die Regierungen besitzen keinerlei Rechte über sie und sind im besondern auch nicht bevollmächtigt, ihre äußere Verwaltung an sich zu ziehen; sie sind ihnen im Gegentheil den Tribut der Achtung und des Schutzes schuldig; sie haben die Pflicht, für dieselben einzutreten, um gegebenen Falls Unrecht von ihnen abzuwehren. Leider haben Wir indessen, namentlich in letzter Zeit, ganz andere Dinge geschehen sehen. An vielen Orten ist die staatliche Obrigkeit gegen jene Korporationen mit ungerechten und verletzenden Maßregeln vorgegangen: sie hat die Freiheit derselben durch gehässige Gesetzbestimmungen eingeschränkt, hat ihnen Stellung und Rechte einer juristischen Person entzogen, hat sie schnöde ihres Vermögens beraubt. Auf das Vermögen besaß aber nicht bloß die Kirche unveräußerliche Rechte, sondern auch die Stifter und Wohlthäter, welche ihre Beiträge für jene frommen Zwecke bestimmt hatten, und endlich Diejenigen, für deren Bestes die Stiftungen geschaffen waren. Deshalb können Wir uns nicht enthalten, gegen jene ungerechten und verderblichen Beraubungen Beschwerde zu erheben. Hierbei ist insbesondere dies ein betrübender Umstand, daß den friedlichen und allseitig nützlichen Vereinigungen katholischer Männer der Krieg erklärt wird zu gleicher Zeit, wo verkündet wird, daß Vereinsfreiheit ein allgemeines gesetzliches Gut sei, und wo der Gebrauch dieser Freiheit religionsfeindlichen und staatsgefährlichen Verbindungen im weitesten Umfange gestattet wird.

Die verschiedensten Genossenschaften und Vereinigungen treten in unserer Zeit, zumal in den Arbeiterkreisen, in viel größerer Zahl auf, als früher. Woher manche ihren Ursprung nehmen, wohin sie zielen, auf welchem Wege sie sich verbreiten,

¹⁾ „Das menschliche Gesetz hat den Charakter eines wahren Gesetzes“, so lehrt der hl. Thomas, „insofern, als es der Vernunft entspricht; unter dieser Rücksicht leitet es sich, wie offenbar, vom ewigen Gesetze ab. Insofern es aber von der Ordnung der Vernunft abirrt, heißt es ein ungerechtes Gesetz und hat es nicht den Charakter eines Gesetzes, sondern eher einer Vergewaltigung.“ (Summa Theol. I, II. Qu. 93, a. 3.)

das ist hier nicht zu unterjuchen. Aber wir müssen auf die allgemeine durch Thatsachen gestützte Meinung hinweisen, daß sehr viele dieser Vereine einer einheitlichen geheimen Leitung gehorchen und Einrichtungen haben, die dem Wohle der Religion und des Staates nicht entsprechen; daß sie darauf ausgehen, ein gewisses Arbeitsmonopol in ihre Hand zu bringen und die charakterfesten Arbeiter, die den Beitritt zurückweisen, in Verlegenheit und Elend zu versetzen. — Damit sehen sich christlich gesinnte Arbeiter vor die Wahl gestellt, entweder Mitglieder von Bünden zu werden, die ihrer Religion Gefahr bringen, oder aber ihrerseits Vereine zu gründen, um mit gemeinsamen Kräften gegen jenes schmäbliche System der Unterdrückung anzukämpfen. Jeder, der nicht die höchsten Güter der Menschheit auf's Spiel gesetzt sehen will, muß das letztere als höchst zeitgemäß und wünschenswerth betrachten.

Die russische Staatskirche.

I.

Es ist ein allgemein constatirter Erfahrungssatz, daß privilegirte, mit Herrscher-Rechten ausgestattete Staatskirchen träge und unfruchtbar werden. Das höhere Vertrauen auf den Schutz des Staates und auf den Besitz der Herrschaft bewirkt, daß Vorsteher einer Kirche lässig werden und die Gefahren, die weniger von Außen als von Innen die Kirche bedrohen, übersehen. Es verhält sich diesfalls mit den Kirchen, wie mit den Privaten und Familien. Nur das, was in Kampf und Arbeit ist errungen worden, wird auch mit Anstrengung bewahrt. Der ruhige und gesicherte Besitz macht sorgenlos und gleichgültig. Was der Vater mit Mühe und Sorgen zusammengebracht hat, wird von den Kindern, die im Ueberfluß aufgewachsen sind, nicht mehr beachtet, sondern leichtsinnig verschwendet. So verhält es sich auch mit den Religionsgenossenschaften. So lange sie gehaßt, verfolgt werden, eine feindselige Staatsgewalt sie argwöhnisch überwacht, müssen sie in sich selbst und in ihrem innern Werthe ihre Schutzwehr suchen. Je weniger sie von der Welt erwarten, desto mehr müssen sie sich selbst anstrengen. Je mehr Feinde sie haben, desto achtsamer müssen sie auf sich selbst sein und desto mehr werden sie sich hüten, Blößen zu zeigen; Kirchen dagegen, die mit großen Privilegien ausgerüstet sind, Reichthümer besitzen und ihren hervorragenden Gliedern Ehren und Würden in Aussicht stellen, schließen sich solche Leute an, die nicht Gott, sondern sich selbst suchen. Man ist äußerlich ein eifriges Mitglied der Kirche und innerlich derselben fremd. Ehrgeiz und Habgucht macht Anhänger. Verfolgten Kirchen, die keinen Gewinn in Aussicht stellen für dieses Leben, schließen sich eben nur die besseren und edleren Leute an.

So ist es erklärlich, warum die herrschenden, mit großen Privilegien ausgestatteten Kirchen nach und nach erstarren, während verfolgte Kirchen innerlich erstarren und an Lebenskraft gewinnen. Der Zuwachs an Anhängern einer Kirche ist nicht immer ein Zuwachs an innerem Werthe, die Ausdehnung

und Verbreitung nicht zugleich ein Zeichen der Vortrefflichkeit und Heiligkeit ihrer Glieder, so wenig die Fettigkeit des Körpers ein Beweis der Gesundheit ist.

Staatskirchen werden leicht intolerant und verfolgungsfüchtig. Statt durch die innern Mittel der Ueberzeugung und der Erbauung Gläubige zu gewinnen und zu befestigen, bedient man sich der Zwangsmittel der Staatsgewalt. Der Staat, der eine Religion und Kirche zur Staatsreligion und Staatskirche erklärt, ist versucht, den Glauben und die Gesetze seiner Religion und Kirche mit Gewalt durchzuführen. Die Kirchengesetze sind zugleich Staatsgesetze und müssen wie die übrigen Staatsgesetze mit Gewalt aufrecht erhalten werden. Die Gewalt, in das innere Gebiet des Glaubens übertragen, bildet geheime und offene Feinde der Kirche, oder dann Heuchler, die sich äußerlich unterwerfen, aber im Innern der Kirche abgeneigt sind.

Diese durch die Geschichte von Jahrtausenden bestätigten Wahrheiten haben ihre Bekräftigung auch wieder in der russischen Staatskirche gefunden.

Die s. g. griechisch-orthodoxe Kirche ist die russische Staatskirche, deren Oberhaupt der Zar ist, der durch seine heilige Synode diese seine Kirche regiert. Der Zar ist Kaiser und Papst in Einer Person; er vereinigt in seiner Würde die oberste Staats- und Kirchengewalt, der ächte Russe und Gläubige muß diese Doppel-Gewalt in seinem Zar anerkennen und derselben sich unbedingt unterwerfen. Es kann einer kein guter Russe sein, der nicht orthodox ist, d. h. der Staatsreligion und Staatskirche angehört. Die Gesetze des Staates und der Kirche sind eigentlich Eines und Dasselbe und verpflichten in gleicher Weise.

Aus diesen Prämissen und Voraussetzungen ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß die Angehörigen anderer Religionen nicht gute Staatsbürger, nicht treue, zuverlässige Unterthanen des Zaren sind, weil sie seine Würde und Macht nur theilweise anerkennen. Die Katholiken, die Protestanten und Juden sind also schlechte Russen, nur halbe Russen und sie gehören nicht vollständig dem Zaren, sie gehören ihm höchstens mit dem halben Herzen an. Es liegt im höchsten Interesse des Staates und seiner Kirche, die halben Russen zu ganzen, die halben Staatsbürger zu ganzen Staatsbürgern zu machen, indem man sie in die russische Staatskirche aufnimmt, oder gar in dieselbe hineinzwingt. Die Verfolgungen, denen seit Kaiser Nikolaus die katholische Kirche in Polen und mit der katholischen Kirche die polnische Nation ausgesetzt war, sind nur die consequenten Folgen des russischen Staatskirchentums. Wenn die Revolution von 1831 und von 1863 der russischen Regierung Grund und Vorwand zum Mißtrauen gegen das katholische Polen geben mochte, dieser Grund und Vorwand konnte gegen die Protestanten in den drei baltischen Provinzen nicht geltend gemacht werden, indem dieselben seit ihrer Vereinigung mit Rußland nie Grund zu einem gerechten Mißtrauen gegeben haben. Und doch sind die Verfolgungen auch ihnen nicht erspart worden.

Die Pastoren werden überwacht; sie dürfen keinen Russen in die protestantische Kirche aufnehmen. Wer aber von den

Protestanten zur russischen Kirche übertritt, darf auf Ehre und Beförderung rechnen. Der Eintritt aus einer fremden Religion und Kirche in die russische Kirche ist frei, aber der Austritt aus der russischen Kirche wird nicht nur an den austretenden Russen, sondern auch an dem aufnehmenden Pastor bestraft. Die Kinder aus Mischehen müssen in der russischen Religion erzogen werden. Die confessionellen protestantischen Volks- und Gelehrten-Schulen sind zum Aussterben verurtheilt. Mit der reformirten Religion wird auch die deutsche Sprache Gegenstand des Mißtrauens. Man nimmt den deutschen Protestanten mit ihrer Sprache ihre Religion und umgekehrt, und indem sie ihre Sprache und Religion opfern, sollen sie gute Russen werden.

Als eine eigentliche Entwürdigung der evangelischen Kirche mußte es angesehen werden, wenn in allen evangelischen Kirchen auf besondern Befehl des Zaren der Austritt einer russischen Großfürstin aus der evangelischen Kirche und ihr Uebertritt in die orthodoxe Kirche verkündigt werden mußte. Diese Botschaft sollte wohl keine Trauerbotschaft an die evangelischen Glaubensgenossen sein, sonst wäre sie nicht vom Zaren befohlen worden. Die Botschaft war im Sinne des Zaren eine Freudenbotschaft, aber für den Verkündiger eine schwere Beleidigung und Entehrung seines Glaubens und seiner Kirche und eine Herabwürdigung seiner Person, indem er Etwas heuchlerisch als freudige Botschaft öffentlich verkünden mußte, was für jeden eifrigen Protestanten schmerzlich sein mußte. Wir haben nicht vernommen, daß ein evangelischer Geistlicher die Verkündigung verweigert hat.

So weit ist Bismarck doch nicht gegangen. Kein katholischer Geistlicher ist gezwungen worden, ein Strafurtheil gegen einen katholischen Bischof von der Kanzel zu verkünden.

In letzter Zeit richteten sich die Verfolgungen auch vorzüglich gegen die Juden, die aus Rußland vertrieben werden. In Deutschland waren es die Judenblätter vorab, die über die Verfolgung der katholischen Priester und Bischöfe im Culturkampfe jubelten!!

„Gute Volkschriften.“

Secundo.

(Eingesandt.)

II.

„Ein gutes Buch ist ein guter Freund.“ Dieses Wort ist wahr. Es findet seine Bestätigung im alten Spruch «Unius libri lectorem timeo» und im berühmten «tolle, lege!» des hl. Augustinus, wenn diese Aussprüche in letzter Linie auch nicht eigentlich auf Volkschriften und Volkslektüre gehen. Der Satz: ein gutes Buch, ein guter Freund, hat ganz besondere Bedeutung in unsern Tagen, wo der Lügner von Anbeginn zur sittlichen und religiösen Verführung des Volkes, auf Grund sonst preiswürdiger allgemeiner Elementarbildung, seine dienstbaren Geister millionenweise, wie die Heuschrecken in Algier, in Form von kleinen und großen Druck-

Schriften aussendet, in Form jener Buchstaben, von denen der selige Alban Stolz sagt: „Die schlechten Schriften sind gesetzt aus den Buchstaben des A B C. Es läßt sich zu Allem gebrauchen, zum Guten und zum Schlechten; es liefert die Buchstaben zur hl. Schrift, zum Meßbuch, aber auch zu verteuflten Zeitungen und Büchern, wo die eigentliche Gottlosigkeit gepredigt wird. Mit Buchstaben kämpfen in unserer Zeit Himmel und Hölle gegen einander.“ (A B C, 1864, p. 94.)

Es gilt also, diesem guten Freunde möglichst viele Niederlassungen zu bereiten unter dem katholischen Volke. Aber nun wie das? Jedenfalls einfacher, als das eidgenössische Niederlassungsgesetz, welches a priori die Jesuiten austreibt, die Sozialdemokraten und Revolutionäre aber erst a posteriori, d. h. nach einer begangenen Unthat. Im gleichen Geiste handeln natürlich die Verbreiter der „guten Volkschriften“, wenn sie im Programm festsetzen: „Alle konfessionellen, also in erster Linie die katholischen Schriften, sind strenge ausgeschlossen.“

Es führen auch hier mehrere Wege nach Rom. Wir bebauern nur, daß wir nicht vermögen, neue schnell und richtig befördernde Wege aufzudecken. Wir können meistens nur auf alte verweisen oder höchstens vielleicht etwa da und dort ein Gebüsch zurückbiegen oder auslichten.

1. Mancher Geistliche kann aus dem eigenen Gelde gute Volks- und Jugendschriften anschaffen und sie dann ausleihen. Es scheint uns das besser zu sein, als eine stolze, unmöglich zu bewältigende Privatbibliothek sich anzulegen. Was nützen schließlich viele Bücher, die schwer Geld gekostet haben, die man aber nicht lesen, geschweige studiren kann. Von Anfang an führen mancherorts viele Bücher, kaum daß sie an zwei, drei Stellen neugierig und furchtig aufgeschnitten, allenfalls noch schön und köstlich eingebunden worden sind, schon im Pfarrhof ein wahres Leben der Unthätigkeit; nach des Eigenthümers Tode werden sie zu Spottpreisen verkauft oder in Archive und Estriche, auch Kapitalsbibliotheken verschlagen, zu ewiger Unfruchtbarkeit verurtheilt, vergrabenen Talenten gleich. — Wohlgerückt: wir protestiren selbstverständlich nicht gegen eine ausgewählte, gediegene Pfarrei-Bibliothek, wohl aber gegen nutzlose und kostspielige Uebertreibungen in diesem Fach. Was nützen z. B. eine Unmasse katechetische und Predigtwerke? Sie machen nur bequem und lassen die segensreiche, unentbehrliche Meditation verkümmern. Fleißige Erneuerung der Gnaden, die durch die Händeauflegung des Bischofs uns geschenkt wurden, die hl. Schrift, das Brevier, der Katechismus romanus, der Rosenkranz, die Meditation, offenes Auge für die Vorgänge im eigenen Herzen, in der Pfarrei, für die Zeitläufe, ersetzen eine ganze Bibliothek von Predigten. Der hl. Franz Xaver sei nur mit Rosenkranz, Kreuz und Brevier zu seiner Millionen befehrenden apostolischen Thätigkeit ausgezogen. Mit Ballast belud er sich nicht. Allerdings war er ein wunderbar großer Heiliger. Das braucht man aber nicht nothwendiger Weise zu sein, um z. B. zu erkennen, daß unnütze, überzählige Bibliothekbücher sind wie der ägyptische Mumienweizen, der Jahr-

tausende fruchtlos im Sarge schlummert; Bücher aber, die in's Volk hinausgeworfen werden, wie jene Samenörner des Herrn, die 30-, 60- und 100fältige Frucht bringen. Aber sie werden dabei beschmutzt, zerrissen, zu Grunde gerichtet! Ja! Aber just „verweisen muß das Samenorn“, sagt St. Paulus, „um Frucht zu bringen.“ Es ist, wenn man will, einigermaßen auch die Geschichte von den wuchernden und vergrabenen Talenten.

2. Es sind gewiß da und dort auch gute opferwillige Laien, die einen Obolus für Beschaffung guter Volksbücher in den Opferkasten werfen. Man muß den Leuten zu guten Werken verhelfen. Z. B. wenn man mit einem Manz'schen oder Donauwörther zc. Billigkeitskatalog zu einem guten, vermöglichen Katholiken geht und ihm zeigt, wie man für ein paar Franken eine große Zahl guter Volks- und Jugendschriften für die Pfarr- oder Schulbibliothek kaufen könne, er langt sicher in den Sack oder in die Truhe und holt zum frommen Geben aus! Fortes juvat Deus! — An den lebendigen Bausteinen der Kirche Gottes möchte so vielleicht noch manches Fränklein besser angewendet sein, als an den toden Steinen der materiellen Kirche. — Dummodo prædicatur Christus... in quo et vos coaedificamini (e. g. legendo et divulgando libros bonos) in habitaculum Dei in Spiritu.» Ephes. II, 22.

3. Auch katholische Arbeiter- und Männervereine, überhaupt katholische Vereine, können sehr leicht Pionire guter Volkschriften werden, seien es katholische Zeitungen, Broschüren oder Unterhaltungsschriften. Wir kennen bereits solche, welche mit Eifer und Erfolg auch in dieser Abtheilung im Weinberge des Herrn arbeiten. Ja, daß gerade auch hierin ein Verein allmählig recht viel Gutes thun und ein willkommenener Gehilfe des Seelsorgsgeistlichen werden kann, soll die katholischen Geistlichen auch lebhaft antreiben, wo immer möglich, nach dem dringenden Rath und Wunsch des hl. Vaters, sowie unserer ausgezeichneten Bischöfe die Pflege des katholischen Vereinswesens, namentlich der katholischen Arbeiter- und Männervereine, des Garde-Corps der Kirche, muthig und treu zu fördern. Der hl. Apostel Paulus zieht ja auch schon die gute Lektüre zu Ehren, da er an die Thessalonicher schreibt; „Haltet euch treu an dem, was ihr von mir überkommen habet, sei's durch Wort oder Schrift!“

(Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. Prof. Dr. J. Beck in Luzern hat einen Ruf als Professor der Pastoraltheologie an die Universität Freiburg in der Schweiz erhalten und hat nun nach dem „Vaterland“ den Ruf definitiv angenommen. Das Studentenpensionat wird indessen trotz seines Wegganges fortbestehen. Dr. Beck wird die Direktion des Pensionates noch bis Anfang Oktober fortführen.

Luzern. Antwort auf die Obwaldner Correspondenz in Nr. 25 der „Kirchen-Zeitung“.*)

1. Ich glaubte, der Ausdruck „im getreuen Anschluß an die Bundesverfassung“ könne nicht mißverstanden werden in dem Sinne, als ob er wörtlich im Text der Obwaldner Christenlehrverordnung stehe; es ist dies ein stereotyper Ausdruck für Begründung aller möglichen Verordnungen und Gesetzesänderungen seit 1875; darum stand er in Anführungszeichen.

2. Die Entlassung der Christenlehrpflichtigen mit dem 16. Altersjahre erregt wenigstens den Verdacht, als ob die neue Bundesverfassung hier etwas mitgewirkt habe. Die jetzige Christenlehrverordnung Obwaldens datirt, wie der Obwaldner Correspondent selbst sagt, vom 22. Januar 1879, also aus der Zeit nach Annahme der Bundesverfassung. Darum lag freilich in dem Ausdruck „im getreuen Anschluß an die Bundesverfassung“ eine gelinde Verurtheilung, da ja die Bundesverfassung diese Frage der Entlassung der Christenlehrpflichtigen nicht berührt. Vide Entscheid des h. Bundesrathes in einem bezügl. St. Galler Fall. Vom 16. Jahre an kann nach der Verfassung der Schweizer weder zu der einen, noch zur andern Confession gezwungen werden, er hat Religionsfreiheit. Wenn er sich aber direkt oder indirekt als Mitglied einer Confession erklärt, so ist er auch an die Vorschriften derselben gebunden.

3. Schließlich war es dem Einsender in erster Linie gar nicht darum zu thun, Hiebe auszuthellen, oder die Berechtigung, die Kinder schon mit dem 16. Jahr zu entlassen, zu besprechen, sondern wollte nur den Uebelstand betonen, der aus der Verschiedenheit des Entlassungsjahres nach den einzelnen Bisthümern und sogar Kantonen sich ergibt und wollte einem einheitlichen Vorgehen in dieser Sache rufen. Und: j'y suis et j'y reste, sagt der D. W. bezüglich seines achtstündigen Arbeitstages.

Der Einsender in Nr. 24.

Thurgau. Titl. Redaktion! Die letzte Nummer der „Kirchen-Ztg.“ berichtet in einer Thurg. Correspondenz, daß der Pfarrer von Bichelsee sich veranlaßt gesehen, „einen demokratisch-volkswirtschaftlichen Verein zu gründen.“ Das ist ein Irrthum; die Sache verhält sich so: Im Kanton Thurgau bestehen bekanntlich neben den Katholiken zwei Parteien: die *altliberale*, die sich Ende 1890 zur „freisinnig-demokratischen Partei“ umgetauft hat, und die *jungdemokratische*, die sich „volkswirtschaftlich-demokratisch“ nennt. Diese Partei zeigt sich in ihrem im laufenden Jahre herausgegebenen Programm den Katholiken nicht ungünstig, doch zeigte ihr Organ, das „Thurg. Tagblatt“, bisher, namentlich bei der Nationalrathswahl vom letzten Herbst, stark kultur-

kämpferische Mäßen im Gebrauch der abgedroschenen Schlagwörter der Kulturkampfzeit, gewiß eine schlechte Bürgschaft für papierene Versprechungen.

Unterzeichneter begreift daher nicht, wie der Thurg. Corresp. schreiben konnte, der Pfarrer von Bichelsee habe einen demokratisch-volkswirtschaftlichen Verein gegründet. Jene Versammlung der 250 vom 30. Mai in Bichelsee ist von der „volkswirtschaftlich-demokratischen Partei“ zusammengetrommelt worden zum Zwecke, einen Sektionsverein ihrer Partei zu gründen. Herr Dr. v. Streng und Unterzeichneter haben derselben beigewohnt. Strengs Rede wurde ihrem Inhalte nach bereits mitgetheilt. Für Gründung einer demokratisch-volkswirtschaftlichen Sektion erhoben sich bei der Abstimmung 2 (schreibe zwei) Hände. — Während Herr Red. Kollbrunner, offenbar der loyalste, klügste und bekannteste Führer der volkswirtschaftlichen Demokraten, vor dem vorwiegend katholischen Publikum in Bichelsee loyal gegenüber den Katholiken gesprochen hatte, fiel das „Thurg. Tagblatt“, erzürnt über das Fiasko, wüthend über Hrn. Streng und seine Rede her, wofür die „Thurg. Wochenztg.“ ihm gebührend heimgeleuchtet hat.

Die Katholiken im Thurgau brauchen katholische Männervereine nach dem Muster der „schweiz. kathol. Männer- und Arbeitervereine.“ Etwas ist darin bereits geschehen, es muß und wird aber noch viel mehr geschehen.

Bichelsee, 29. Juni 1891.

J. Traber, Pfarrer.

— (Eingekandt von P. L.) In der heutigen Nummer der „Kirchen-Zeitung“ begegnete ich einem R. Correspondenten aus hiesigem Kanton, dessen Einsendung mich zu einer Erwiederung veranlaßt. Der verehrte Herr Collega R. hat allem Anschein nach meine Correspondenz in Nr. 24 unrichtig aufgefaßt. Auch ich bin keineswegs der Meinung, daß es rathsam wäre, mit einem sog. „großen Katechismus“ schon in der 2. oder 3. Schulklasse zu beginnen. Im Gegentheil glaube ich, daß in der 2., auch oft noch in der 3. Klasse von einem erspriesslichen eigentlichen Katechismusunterricht kaum die Rede sein könnte. Daher machte ich auch die Anregung, den Unterricht in den 3 untersten Klassen nach Mey zu ertheilen, und dann, d. h. in der 4. Klasse mit dem sog. „großen Katechismus“ zu beginnen und dann den gleichen Katechismus durch alle Klassen hinauf beizubehalten. Vielleicht fürchten einzelne Confratres, es könnte auch dann noch in den Köpfen der Kinder eine Verwirrung entstehen, indem sie die Mey'schen Antworten mit den Katechismusantworten verwechseln könnten. Diesem allfälligen Uebelstand ließe sich leicht abhelfen, wenn wir zwar die Fragen und Antworten aus dem Katechismus mit den Kindern einüben würden, wie Mey es mit seinen Fragen und Antworten thut, dieselben aber nach Mey's Methode erklären würden. Sollte dem einen oder andern Kollegen ein sog. „kleiner Katechismus“ wünschenswerth scheinen, so könnte ich mich schließlich auch damit noch einverstanden erklären, jedoch nur unter der Bedingung, daß Fragen und Antworten, welche den gleichen Inhalt betreffen, auch den gleichen Wortlaut hätten. Wer übrigens die Katechesen von Mey

*) Um einem Mißverständniß zu begegnen, muß hervorgehoben werden, daß im Schluß der Obwaldner Correspondenz in Nr. 25 der Herr Correspondent nur die Bekanntmachung der Christenlehrverordnung durch den h. Regierungsrath (Namens desselben durch den Landammann) und „soweit an ihm Vollzug derselben“, constatiren wollte. Die Correspondenz selbst stammt von anderer Seite. D. R.

schon studirt, den Unterricht nach Mey's Methode ertheilt, wird zugeben, daß die Fragen und Antworten, wie Mey sie hat, von den Kindern schneller erfaßt und besser behalten werden, als der kleine oder große Katechismus. Darum würde ich für die erste bis dritte Klasse immer noch am liebsten den Unterricht nach Mey ertheilen.

Den Grund, weshalb ich wenig Hoffnung auf einen einheitlichen Katechismus für die deutsche Schweiz hegte, hat Ihr Correspondent richtig errathen. Derselbe schlägt den Rottenburger Katechismus vor; ich kenne denselben nicht, möchte aber selbst im Vereine mit wohl manchem Confrater vorschlagen, den Deharb'schen Katechismus einzuführen, wie es der sel. Bischof Lachat schon geplant haben soll.

Eine andere Correspondenz aus unserm lb. „Mosindien“ in letzter und heutiger Nummer habe mit großem Interesse gelesen. In mancher Hinsicht gehe ich mit betreffenden Correspondenten einig. Hingegen mit seinem Vorschlag in liturgicis auch jetzt noch gar so bedächtlich vorzugehen, könnte ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Ich meinte, wir hätten schon lange „am Uebergang“ laborirt, daß wir schließlich wohl einen entschiedenen Schritt nach vorwärts thun dürften. Wenn sich vielleicht das römische Ritual nicht auf einmal einführen und gleich in jedem Punkt durchführen läßt, so könnte bei gutem Willen doch Manches geschehen. Mit dem beständigen Zögern kommen wir am End' nie aus dem Wirrwar, um nicht zu sagen — aus dem Sumpf heraus. Das Volk wird da nicht so viele Schwierigkeit machen, als wir glauben, und wenn es auch wohl nicht gerathen, gerade die Frohleichnamensprozession zum Ausgangspunkt der Reform zu machen, was auch ich gerne zugebe, so ließe sich doch Vieles ohne Schwierigkeit ändern.

Wir könnten da eine Blütenlese von „liturgischen

abusus“ bringen, daß mancher Leser doch darob den Kopf schütteln würde. — Der Vergleich mit dem Katechismus, den Ihr Correspondent gebracht, scheint mir doch zu hinken. Das Volk muß ja das Rituale nicht auswendig lernen; ohnehin würde dies Argument zu viel beweisen. Sed hæc sufficient. Auf Wiedersehen!

P. L.

Deutschland. Als Bischof von Paderborn wurde gewählt Professor Dr. Theophil Simar in Bonn. Derselbe ist geboren am 14. Dezember 1835 zu Cuxen (Aachen), ward am 2. Mai 1859 Priester, bald darauf Privatdocent für Moral-Theologie in Bonn und Mitte der Sechsziger Jahre außerordentlicher Professor. Er ist Verfasser u. A. eines vorzüglichen Moralwerkes.

Literarisches.

Heft 13 des „**Deutschen Hausblatts**“ bringt den historischen Roman von Laicus zum Abschluß und setzt denjenigen von Karl May fort und beginnt mit der sehr interessanten Novelle von A. Jüngst: „Incognito“. Von den belehrenden Aufsätzen fällt besonders der über die württembergischen, badischen und österreichischen Journalisten auf, welcher mit den Porträts von neun Redakteuren begleitet ist. Aus der Zahl der übrigen, theilweise reich illustrierten Artikel nennen wir: Stuttgart von J. Arnolds, den sehr feinsinnigen Aufsatz über Annette von Droste von Seminar-Direktor Dr. Kraß in Münster, die Untersuchung über die Geschichte des Papiers von Dr. Steinberger, die ausgezeichnet geschriebenen Skizzen aus Mexico von Freiherr von Brackel u. s. w. Die Illustrationen sind mannigfaltig und sehr geschmackvoll.



J. C. FURGER, Manufacturwaarengeschäft. CHUR
Gegründet 1845.

Spezialität: Aller Arten von **schwarzen Soutanenstoffen**, als: Buxings, Tuhe, Satins, Saglias, Kammgarn, Cheviots, Diagonale, Annacosts, Double Merinos, sowie auch rothe Merinos für Domherrentalare. Billigste Bezugsquelle; den Hochw. HH. Geistlichen bestens zu empfehlen.

Muster gerne franco zu Diensten.

527



An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Anzeige.

Zwei neue, schöne **Kirchenslampen** aus Messingblech 1. Qualität, die eine vernickelt, sind von der Metallwaaren-Fabrik **G. Dedering & Cie.** in Baden um billigen Preis zu beziehen. (53²)

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an
Sekundar- und höhern Primarschulen

von

Arnold Walther,
Domkaplan.

Dritte Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar
20 Cts.



Verlag von **BENZIGER & Co.** in **Einsiedeln.**

— **Neue schönste Trauer-Bilder** —



Verf. Abbildg. von No. 6431.

No. 6431

1. Seite:
Das kostbare Blut unsers Herrn
in Lichtdruck,
2. Seite:
Kleines Porträt des Verstorbenen und beliebiger Text
in Lichtdruck.
Das erste Hundert . Fr. 50.—
Jedes fernere Hundert . Fr. 25.—

Muste r stehen auf

als
Andenken
an die lieben
Verstorbenen.

Mit schwarzem Rand auf beiden Seiten.

1. Seite Bild in Stahlstich oder Lichtdruck, 2. Seite mit kleinem Porträt d. Verstorbenen nebst beliebigem Text in Lichtdruck.

Preise:

No. 5400 1. Seite beliebige Stahlstich - Vorstellung, 2. Seite kl. Porträt u. beliebiger Text in Lichtdruck.
Das erste Hundert . Fr. 30.—
Jedes fernere Hundert Fr. 15.—



Verkleinerte Abbildung von No. 6432.



Probe einer 2. Seite.

No. 6432

Christus am Kreuz
mit den
Leidenswerkzeugen

Kann zu oben bezeichneten Preisen in Stahlstich, oder zu nebenstehenden Preisen in Lichtdruck geliefert werden.

Verlangen zu Diensten.

In **Chromolithographie.**

Preise per 100 Stück.

	Wirk.	Fr.
3720 Simmbilder	1.60 =	2.—
3721 Grabmonumente mit Silbergrund	3.20 =	4.—
3722 — mit Goldgrund	3.20 =	4.—
3723 Engel-Figuren mit Silbergrund	3.40 =	4.25
3724 — mit Goldgrund	3.40 =	4.25
3725 Christus u. Marienb. m. Silbergrund	3.60 =	4.50
3726 — mit Goldgrund	3.60 =	4.50
3727 Kreuze u. Blumen mit Silbergrund	3.80 =	4.75
3728 — mit Goldgrund	3.80 =	4.75
3729 Blumen - Trostsprüche m. Silbergrund	3.80 =	4.75
3730 — mit Goldgrund	3.80 =	4.75
3735 Figuren - Bilder mit Blumen in Silber	3.80 =	4.75
3803 Simmbilder m. Abkloß-Gebeten	2.40 =	3.—
3807 Reliq. Embleme und Blumen in Silber	3.— =	3.75

In **Stahlstich.**

5200 Christus u. Heiliggeb. Dieselben in freier Auswahl (nur von einer Darstellung)	4.40 =	5.50
5400 Christus u. Heiliggeb. Dieselben in freier Auswahl (nur von einer Darstellung)	5.80 =	7.25
	4.80 =	6.—
	6.— =	7.50

In **Lichtdruck.**

6430 Kreuzigung u. Auferst.	8.— =	10.—
-----------------------------	-------	------

Auf Verlangen besorgen wir jeden gewünschten Text auf die Rückseite der Bilder und berechnen f. 100 Stück Fr. 3.50 und f. jedes fernere Hundert nur noch 50 Cts.
Wir liefern auch Stahlstiche B. in beliebigen Darstellungen m. breitem Trauerband und auf der Rückseite mit kleinem Porträts in Lichtdruck zu nachstehenden Netto-Preisen: 100 Stück Fr. 50, 200 Stück Fr. 45, 300 Stück Fr. 65, 400 Stück Fr. 80, 500 — — Fr. 90.

Als monumentale Geschenke empfehlen wir:
Photographische Brustbilder in Lebensgröße,
welche nach Visitenkarten- oder Kabinetbildern rasch und ungläublich billig angefertigt werden.

Durch ein neues Verfahren ist es gelungen, nach kleinen Original-Photographien die genaue Wiedergabe von lebensgroßen Porträts in unvergänglich bleibender Schönheit herzustellen.

Der sehr billige Preis gegenüber einer gewöhnlichen großen Photographie, deren Kosten in jedem leistungsfähigen Atelier 50 bis 60 Fr. betragen würden, dürfte jeden Leser ermutigen, von dieser so günstigen Offerte Gebrauch zu machen.

Wir erlauben uns, speciell darauf hinzuweisen, daß besonders bei **Trauer-Anlässen,**

resp. beim Verluste von lieben Heimgegangenen, mit solchen Porträts-Reproduktionen den Zurückbleibenden die beste Gelegenheit zu monumentalen Andenken geboten wird.

Wer also irgendet eine kleine Original-Photographie oder in Ermangelung von solchen auch nur Familien- oder Gruppenbilder einschickt, erhält in circa vier Wochen gegen Vorauszahlung oder per Postnachnahme (mit Zurückgabe des unverfälschten Originals) ein schönes, lebensgroßes Brustbild in Photographie in einer gewünschten, nachstehend bezeichneten Ausstattung zu beigefügtem Preise, wie folgt:

Aufgezogen auf weiß Karton, das Bild 4-eckig, Größe 55x45 cm Mk. 15 =	Fr. 18.75
Mit grau englischem Passe-Partout, Kartongröße 57x47 cm mit vergoldetem, ovalem Ausschnitt von 48 1/2 x 39 1/2 cm	18 = " 22.50
Für Verpackung und frankatur circa je	1 = " 1.25
Mit Passe-partout und in breiten, braunen Rahmen (Imitation-Nußbaum), Lichtgröße 55x44 cm mit Glas fertig verrahmt und in Kiste verpackt	32 = " 40.—
Dito in breiten, fein verzierten Goldrahmen mit Glas und Kiste ohne Passe-Partout, in verzierten, ovalen Goldrahmen mit Glas fertig verrahmt und verpackt	40 = " 50.—
Für eingerahmte Bilder sind die Portokosten beim Empfange zu bezahlen.	

Während des Zeitraumes von fünf Jahren haben wir bereits 2200 solcher Porträts-Vergrößerungen in bester Zufriedenheit der Auftraggeber besorgt. Hunderte von Attesten bekräftigen die vorzüglich gelungenen Reproduktionen.

Gegen Mehrberechnung von je Mk. 38. — oder Fr. 48. — liefern wir solche vergrößerte Photographien auch feinst gemalt, wodurch die getreuesten Porträts in Oelmalerei erlangt werden.



Verkleinerte Abbildung in ovaler Goldrahme.